

Satzung

Fassung vom 27. September 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Unternehmensverband Südwest e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Er umfasst das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe
 - a) die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in sozialpolitischen sowie in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen wahrzunehmen und zu fördern,
 - b) die Mitglieder auf diesen Gebieten zu beraten, zu unterstützen und zu vertreten,
 - c) die gesetzgebenden Körperschaften und die Behörden bei der Erfüllung derartiger Aufgaben zu beraten sowie das gesetzliche Vorschlags- und Benennungsrecht auszuüben,
 - d) mit anderen Verbänden und Organisationen auf diesen Gebieten zusammenzuarbeiten und
 - e) Kollektivvereinbarungen mit Gewerkschaften zur Regelung von Beziehungen von beiderseitigen Mitgliedern abzuschließen, soweit die Beziehungen nicht durch Tarifverträge von fachlichen Arbeitgeberverbänden geregelt sind, sowie die Mitgliedsfirmen beim Abschluss von Firmentarifverträgen zu unterstützen.
2. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke; ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Unternehmensverband Südwest e.V.

Löffelstraße 22-24, 70597 Stuttgart
Postfach 700501, 70574 Stuttgart

T +49 (0)711 7682-0
F +49 (0)711 7651675
E-Mail: info@usw-online.de
www.usw-online.de

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können werden
 - a) Unternehmen der Metall- oder Elektroindustrie,
 - b) artverwandte oder zugehörige Industrie-, Dienstleistungs- oder Zulieferunternehmen,
 - c) sonstige Unternehmen, welche nicht Mitglied in einem Mitgliedsverband oder einer regionalen Vereinigung von Arbeitgeberverbänden der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V. sind,
 - d) sonstige Unternehmen, welche Mitglied in einem Mitgliedsverband oder einer regionalen Vereinigung von Arbeitgeberverbänden der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V. sind und der Mitgliedsverband oder eine regionale Vereinigung von Arbeitgeberverbänden der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V. einem Beitritt des sonstigen Unternehmens nicht widerspricht,
die im Verbandsgebiet ihren Sitz haben oder eine Betriebsstätte unterhalten.
3. Bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann Mitglied auch ein Unternehmen werden, das außerhalb des Verbandsgebietes seinen Sitz unterhält. Dies ist immer gegeben, wenn dieses Unternehmen als Konzernunternehmen oder in ähnlicher Weise mit einem Unternehmen verbunden ist, das selbst Mitglied des Verbandes ist und seinen Sitz im Verbandsgebiet hat.
4. Zum 6. 10. 2014 bereits bestehende Mitgliedschaften bestehen fort, insbesondere ungeachtet der Regelung von § 3 Ziff. 2c.
5. Über die Aufnahme eines Unternehmens als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Dabei verpflichtet sich das Unternehmen für den Fall der Aufnahme rechtsverbindlich zur Einhaltung der Satzung des Verbandes und der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen der Mitglieder. Der Vorstand kann auch korrespondierende Mitglieder zulassen.

§ 3a Probemitgliedschaft

1. Mitglieder, die gem. § 3 zum Beitritt in den Verband berechtigt sind, steht bei erstmaligem Eintritt die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft zu. Mit Zustimmung des Vorstandes ist in begründeten Fällen auch bei einem erneuten Eintritt eine Probemitgliedschaft möglich. Mitglieder können bei Eintritt zwischen einer Voll- und einer Probemitgliedschaft wählen.
2. Für einen Zeitraum von bis zu sechs Kalendermonaten ist eine Probemitgliedschaft möglich.
3. Mit Zustimmung des Vorstandes ist in begründeten Fällen eine Probemitgliedschaft auch bis zu zwölf Kalendermonaten zulässig.
4. Die Rechte und Pflichten eines Probemitglieds entsprechen denen eines Vollmitglieds mit Ausnahme eines Anspruchs auf Vertretung in rechtsförmlichen Verfahren (insb. gerichtliche und behördliche Verfahren) und zeitlich und/oder inhaltlich umfangreichen Beratungen.
5. Die Probemitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, spätestens zum Ablauf der Laufzeit der Probemitgliedschaft, schriftlich gekündigt werden. Andernfalls geht die Mitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft über und kann nur noch unter den in § 6 genannten Voraussetzungen beendet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten.
Jedes Mitglied ist berechtigt, Einrichtungen und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallenden Angelegenheiten.
§ 3a Ziff. 4 bleibt unberührt.
2. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes gebunden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Beiträge; Rechnungsprüfung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages wird alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Außerdem kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines Eintrittsgeldes oder außerordentliche Umlagen beschließen.
3. Probemitglieder gem. § 3a erhalten für die Zeit ihrer Probemitgliedschaft auf den regelmäßigen Jahresbeitrag im Sinne der Ziff. 2 eine prozentuale Beitragsvergünstigung, die alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei einem unterjährigen Übergang von der Probe- in eine Vollmitgliedschaft wird die Probemitgliedschaft bei der Berechnung des Jahresbeitrags anteilig berücksichtigt.
4. Ein im Verlauf eines Kalenderjahres neu aufgenommenes Mitglied zahlt seinen ersten Beitrag im Verhältnis zur Dauer seiner Mitgliedschaft im Eintrittsjahr. Hat das Mitglied bei Aufnahme noch kein volles Betriebsjahr nachzuweisen, so wird der erste Jahresbeitrag unter freier Würdigung der Verhältnisse vom Vorstand festgesetzt.
5. Ein Mitglied, das unterjährig aus dem Verband ausscheidet, zahlt im Austrittsjahr einen entsprechend anteilig verringerten Beitrag auf Basis der Beitragsordnung des Vorjahres.
6. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung und den Jahresabschluss und erstatten hierüber Bericht an die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre zwei Stellvertreter für jeweils zwei Jahre.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung. Der Austritt aus dem Verband kann nur durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Davon unberührt bleibt das besondere Kündigungsrecht eines Probemitglieds gem. § 3a Ziff. 5. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe einen früheren Zeitpunkt des Austritts zuzulassen.
 - b) wenn im Falle der Insolvenz die Gläubigerversammlung beschließt, das Unternehmen nicht fortzuführen oder bei Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
 - c) bei Auflösung eines Unternehmens mit Beendigung der Liquidation,
 - d) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Insbesondere kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Verbandes in grober Weise verletzt hat oder wenn es sich weigert, ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse des Verbandes zu befolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist rechtzeitig Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
2. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband und dessen Vermögen.
3. Das ausscheidende Mitglied hat alle bis zu seinem Ausscheiden fälligen Beiträge zu leisten und sonstige Verpflichtungen zu erfüllen. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Etwaige Ansprüche gegen den Verband aus der Mitgliedschaft erlöschen.

§ 7 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Geschäftsführung.
2. Den Organen des Verbandes und seinen sonstigen Gremien darf nicht angehören, wer Mitglied einer Arbeitnehmerorganisation ist oder von einer solchen abhängig ist.
3. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sowie über deren Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende des Verbandes nach Beratung mit dem Vorstand jederzeit einberufen. Solche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von zwei Wochen ab Antragseingang einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich die Anberaumung einer Mitgliederversammlung beantragt. Der Antrag muss begründet werden.
3. Zu den Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorsitzenden des Verbandes eingeladen. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu beachten.
Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsführung eingereicht werden. Sie müssen unverzüglich den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Der Vorstand hat sie nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
4. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte Beschlüsse fassen. Aus der Mitgliederversammlung heraus können außerhalb der Tagesordnung neue Anträge mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 10 Nr. 2 f) und g) mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Prokuristen sowie sonstige leitende Angehörige von Mitgliedsfirmen, die durch schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Mitglieds berechtigt sind.
2. An der Mitgliederversammlung können alle zur Vertretung der Firma berechtigten Personen teilnehmen. Das Stimmrecht darf jedoch nur von einem Vertreter ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Verbandsmitglied ist gestattet, jedoch muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. In eigenen Angelegenheiten ruht das Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach § 8 Nr. 3 ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgesehen ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen wird in diesem Falle die Wahl wiederholt.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Zehntels der stimmberechtigten Anwesenden wird geheim abgestimmt und gewählt.
6. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges kann im Wege der Umfrage eine schriftliche Abstimmung stattfinden. Für die Beschlussfassung gilt § 9 Nr. 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Den Mitgliedern ist mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe der Abstimmungspunkt bekannt zu geben und zu begründen. Die Stimmen sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung abgegeben werden. Es kann eine Nachfrist von einer weiteren Woche gesetzt werden.
Die Stimmzettel sind an den Hauptgeschäftsführer des Verbandes zu senden. Nach Ablauf der Einsendefrist werden die Stimmen von mindestens einem der gewählten Rechnungsprüfer und vom Hauptgeschäftsführer ausgezählt.
Über die Auszählung ist ein Protokoll zu fertigen sowie vom Rechnungsprüfer und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist allen Mitgliedern durch Rundschreiben zu übermitteln.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder eines anderen Organs des Verbandes gehören, durch die Mitgliederversammlung geregelt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts, die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung. Diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie endet zum Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während seiner Amtszeit kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
Im Rahmen der satzungsmäßigen Höchstzahl kann jede Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder hinzu wählen.
4. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Inhaber, Gesellschafter, gesetzliche Vertreter oder vergleichbare, besonders dazu bevollmächtigte Angehörige von Mitgliedsunternehmen gewählt werden. Von einem Unternehmen kann dem Vorstand nur ein Vertreter angehören.
5. Vorschläge für die Wahl in den Vorstand sind schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Ehrenamt persönlich aus und können es nicht übertragen. Ihnen können entstandene Kosten ersetzt werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen wird in diesem Fall die Wahl wiederholt.
8. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter in geheimer Wahl aus seiner Mitte.
9. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es der Vorsitzende, drei Vorstandsmitglieder oder der Hauptgeschäftsführer beantragen.
10. Der Vorstand kann durch den Vorsitzenden auch im Wege der schriftlichen Umfrage zur Beschlussfassung aufgefordert werden. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst.
11. In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Vorsitzende berechtigt, sofortige Maßnahmen zu treffen.
12. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter jeweils allein vertreten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich festgelegten Pflichten insbesondere

1. Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes aufzustellen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
2. die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung festzusetzen,
3. den Haushaltsplan aufzustellen, die Jahresrechnung festzustellen sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
4. die Beschlüsse über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen sowie über die Zusammenarbeit mit ihnen zu fassen und Vertreter des Verbandes im Rahmen seiner Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und Verbänden sowie im Rahmen des gesetzlichen Vorschlags- und Benennungsrechts zu benennen und abzurufen,
5. den Hauptgeschäftsführer anzustellen und zu entlassen,
6. nach Bedarf Delegierte, Sachverständige und Kommissionen zu berufen.

§ 13 Beendigung der Zugehörigkeit zum Vorstand

Die Amtsdauer endet

1. mit Ablauf der Wahlperiode
2. beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst mit Ablauf des Monats, in dem der aktive Dienst endet,
3. beim Übertritt in ein anderes Unternehmen mit Ablauf des Monats, in dem der Übertritt geschieht,
4. durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verband zu erklären.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Verbandsmitglieder (Vollmitglieder) beantragt werden.
2. Die Auflösung kann die Mitgliederversammlung, die hierfür nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung hat die Mitgliederversammlung über die für die Abwicklung zu treffenden Maßnahmen und die Verwendung des vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen.

Stuttgart, 27. September 2018

Satzung errichtet am 12. Mai 1993, geändert am 07. Juli 2005, neugefasst am 10. Oktober 2006 und erneut geändert am 06. Oktober 2014 und 27. September 2018.

